

**Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn
vom**
**über die Art und Weise der Anbringung von
Hausnummern im Gemeindebezirk**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am folgende Verordnung für den Bezirk der Gemeinde Bad Zwischenahn erlassen:

§ 1

- (1) Alle Hauptgebäude je Grundstück im Gemeindebezirk sind mit der von der Gemeinde Bad Zwischenahn festgesetzten Hausnummer zu versehen. Nebengebäude, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, erhalten keine besondere Hausnummer.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von der Gemeinde Bad Zwischenahn festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Gemeinde Bad Zwischenahn, bei Neu- oder Umbauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude nach Maßgabe dieser Verordnung anzubringen. Satz 1 gilt entsprechend bei der Änderung der zugeteilten Hausnummer.
- (3) Den Grundstückseigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.
- (4) Zugeteilte Hausnummern dürfen nicht verändert oder mit Zusätzen versehen werden. Gebäude, für die keine amtliche Hausnummer festgesetzt wurde, dürfen nicht eigenmächtig mit einer Bezeichnung, die den Anschein einer offiziellen Hausnummer erwecken könnte, versehen werden.

§ 2

- (1) Die Kennzeichnungsform ist frei. Die angebrachte Zahl (in arabischen Ziffern) oder die Buchstaben der Hausnummernschilder müssen eine Mindestgröße von 10 cm aufweisen. Die Schilder und Zahlen müssen wetterbeständig sein, nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen und sich deutlich vom Untergrund abheben.
- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, stets gut sichtbar und lesbar sein. Es ist verboten, die Hausnummer zu beseitigen, ohne Genehmigung zu ändern, zu verdecken oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen. Das Beseitigungs- bzw. Änderungsverbot gilt nicht für Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

- (1) Die Hausnummer ist am Haupteingang des Hauptgebäudes neben oder über der Eingangstür in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen. Ist der Haupteingang an der Seite oder an der Rückseite des Hauptgebäudes, so ist die Hausnummer auch an der Straßenseite des Hauptgebäudes anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 15 m hinter der Straßenbegrenzung oder ist das Hausgrundstück mit einer Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch an der Straßenbegrenzung neben der Zufahrt oder dem Zugang anzubringen. In diesem Fall ist Satz 2 nicht anzuwenden.
- (2) Sind mehrere Gebäude auf verschiedenen Grundstücken, für die von der Gemeinde Bad Zwischenahn unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den betroffenen Grundstückseigentümern zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe aller Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
- (4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt, darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von 6 Monaten, beginnend ab Anbringung der neu festgesetzten Hausnummer, nicht entfernt werden. Die bisherige Hausnummer ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie weiterhin lesbar ist.
- (5) Von den §§ 2 und 3 dieser Verordnung können auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern,
 - b) die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
 - c) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angebrachte Hausnummern nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 genügen, ihre Erkennbarkeit von der bestimmungsgemäßen Straßenseite aber gewährleistet ist.

§ 4

Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern.

§ 5

Ordnungswidrig nach § 59 Nds.SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 - 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Bad Zwischenahn, den

Gemeinde Bad Zwischenahn

Dr. Schilling
Bürgermeister